

# St. Katharinen- und Weißfrauenstift

Stiftung des öffentlichen Rechts

St. Katharinen- und Weißfrauenstift, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt



An alle Vereinsvorstände der Kleingartenanlagen

Ansprechpartnerin:  
Frau Ursula Poletti  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Sozialrecht

Durchwahl: 069 / 15 68 02 - 0  
Fax : 069 / 15 68 02 - 24  
E-Mail: u.poletti@stkathweis.de

Datum: 23.01.2026

## Änderung der Kleingartenordnung

Liebe Vereinsvorstände,

zunächst möchten wir Ihnen einmal unseren Dank aussprechen für Ihre unermüdliche Arbeit im Ehrenamt, und dies in nicht einfachen Zeiten. Unser Dank gilt auch für die zumeist sehr gute und ehrliche Zusammenarbeit mit uns.

Als Grundlage unserer Pachtverträge dient ja unsere eigene Kleingartenordnung, die sich - zur Konfliktvermeidung - seit nunmehr 26 Jahren an der städtischen Kleingartenordnung orientiert hat. Die Gartenordnung wurde im Jahr 2025 grundlegend von der Stadt Frankfurt reformiert, so dass wir auch unsere Gartenordnung entsprechend überarbeitet haben. Wichtigste Neuregelung ist die Zulässigkeit von PV- und Solarthermieanlagen auf Vereinsheimen oder Gartenlauben (siehe dazu Gartenordnung unter Ziffer 9). Wir bitten, dies Ihren Gartenpächtern in geeigneter Weise zu vermitteln.

Vielen Dank.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Poletti  
Direktorin

St. Katharinen- und Weißfrauenstift  
– Stiftung des öffentlichen Rechts –  
Braubachstraße 15  
60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 15 68 02 - 0  
Fax: 069 / 15 68 02 - 24  
Homepage: [www.stkathweis.de](http://www.stkathweis.de)  
Steuernummer: 014 250 26816

Bankverbindung:  
IBAN: DE 56 5005 0201 0000 1082 58  
BIC: HELADEF1822  
Gläubiger-ID: DE 91ZZZ00000488763

Senior:  
Prof. Dr. Marcus Gwechenberger  
Direktorin:  
Rechtsanwältin Ursula Poletti

# **St. Katharinen- und Weißfrauenstift**

Stiftung des öffentlichen Rechts

Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main



## **Kleingartenordnung**

Stand:01.01.2026

### **Gliederung:**

- 1. Kleingärtnerische Nutzung**
- 2. Verhalten in der Kleingartenanlage**
- 3. Anpflanzungen**
- 4. Pflanzenschutz**
- 5. Gemeinschaftseinrichtungen**
- 6. Bauliche Anlagen**
- 7. Gartenlauben**
- 8. Sonstige bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen**
- 9. Ver- und Entsorgung**
- 10. Tierhaltung**
- 11. Rettungswege**
- 12. Fachaufsicht**
- 13. Sachaufsicht**

### **Begrifflichkeiten:**

- **Gartenpächter:** Privatpersonen, die eine Kleingartenparzelle pachten
- **Pächter:** Verein (auch Bahn-Landwirtschaft), der die Grundstücke bei dem Verpächter pachtet
- **Verpächter:** Grundstückseigentümer (St. Katharinen- und Weißfrauenstift)

## **1. Kleingärtnerische Nutzung**

Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Der Anteil der Fläche für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen muss mindestens 1/3 der Gesamtfläche betragen.

Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen, Rasenflächen und Blumenwiesen.

Naturgemäße Anbauweisen durch, z. B. Gründüngung, Mulchen, Kompostwirtschaft und Mischkulturen sind zu fördern. Nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten und Wege sind zu vermeiden. Der Garten darf nicht brach liegen oder verwildern.

Wege und Sitzplätze innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu bauen.

Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Eine Bewässerung sollte im Sommer nicht in der Zeit von 10.00 - 16.00 Uhr erfolgen.

## **2. Verhalten in der Kleingartenanlage**

Der/die Gartenpächter:in, seine/ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Jede/r Gartenpächter:in steht für Schäden ein, die von ihm/ihr oder von Personen, für die er/sie einzustehen hat, verursacht werden.

Die Verkehrssicherung auf der Pachtfläche sowie für die außerhalb der Pachtfläche gelegenen Zufahrten und Zuwegungen, die ausschließlich durch den Pächter (Kleingartenverein) genutzt werden, obliegt dem Pächter. Der Pächter stellt den Verpächter frei von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht herrühren.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen oder entsprechend gestaltet werden können, soll die Kleingartenanlage während des Tages und während der Bewirtschaftungsaison für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die jeweils gültigen, rechtlichen Vorschriften über Lärmschutz und Ruhezeiten sind einzuhalten.

## **3. Anpflanzungen**

Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden.

Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung - bei Obstbäumen je nach ihrer Unterlage und am vorgesehenen Standort - eine Höhe von mehr als 6 m und eine Breite von mehr als 4 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.

Als Bäume dürfen ausschließlich Obstbäume angepflanzt werden. Waldbäume, Koniferen und sonstige Nadelgehölze sind nicht erlaubt.

Für das Anpflanzen von Gehölzen und Obstbäumen in den Einzelgärten gelten die in §§ 38 ff des Hess. Nachbarrechtsgesetzes genannten Grenzabstände entsprechend gegenüber anderen Einzelgärten und den gemeinschaftlichen Einrichtungen.

Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbars oder des Vereins zu beseitigen.

Kranke Gehölze und kranke Bäume sind mitsamt den Wurzeln zu entfernen.

Der Anbau von Cannabis-Pflanzen ist nicht erlaubt. Weitergehende Regelungen (z.B. zum Verbot sich stark vermehrender, ursprünglich nicht heimischer Pflanzenarten) in den vereinseigenen Gartenordnungen sind möglich.

Bei der Sanierung bestehender Anlagen sowie bei Neuanlagen sind beiderseits der Hauptwege innerhalb der Kleingartenanlage 0,80 - 2,00 m breite Blumen-, Rosen- und/oder Staudenrabatten anzulegen.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Gehölzpflanzungen auf Gemeinschaftsflächen, wie z.B. Vereinsplatz, Parkplatz etc.. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.

Die Festlegungen in einem Bebauungsplan oder einer behördlichen Genehmigung sind zu beachten.

Das Beseitigen und starke Rückschneiden von Hecken und Gehölzen ist vom 01.03. bis 30.09. (Brut- und Setzzeit) untersagt. Erlaubt ist in dieser Zeit das Entfernen des Zuwachses als schonender Form- und Pflegeschnitt.

#### **4. Pflanzenschutz**

Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen. Die Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, insbesondere dem Schutz von Vögeln und anderer Kleintiere, ist besondere Beachtung zu schenken. Nistmöglichkeiten sind zu schaffen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es dürfen nur Produkte verwendet werden, die auf der Verpackung den Hinweis „Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig“ tragen. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten. Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln (Herbizide), sowie von Essig und Salz ist verboten.

Das Einbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen ist untersagt.

#### **5. Gemeinschaftseinrichtungen**

Der Pächter ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Sie sind schonend zu behandeln.

Veränderungen an Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Verpächters erfolgen.

Die Anlagenwege sind fachgerecht zu pflegen. Das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Anlagewegen ist verboten. Der Pächter kann im Einvernehmen mit dem Verpächter im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die außerhalb der Anlageneinfriedung liegenden Grünflächen sind, soweit sie Bestandteil der Pachtfläche sind, ordnungsgemäß und fachgerecht zu pflegen.

#### **6. Bauliche Anlagen**

Der/die Gartenpächter:in darf Baulichkeiten jeglicher Art (auch Lauben, Gewächshäuser, Brunnen, Grills, usw.) nur nach vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung des Pächters errichten oder wesentlich verändern.

Die baulichen Anlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu unterhalten.

## **7. Gartenlauben**

In jeder Gartenparzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenlaube in einfacher Holzbauweise möglich. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BKleingG).

Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich des überdachten Freisitzes darf bei Gärten ab 200 m<sup>2</sup> eine Größe von 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10% der Gartengröße. Die größte Höhe einer Laube darf bei Flach- oder Pultdächern 2,75 m, bei Satteldächern 3,5 m nicht überschreiten. Unterkellerungen und Feuerstätten sowohl in der Gartenlaube als auch mit Anschluss an die selbige sind nicht zulässig. Für Neubauten sind nur Streifen- und Punktfundamente zulässig.

Die Art und die Anzahl der in einer Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen, ihre äußere Gestaltung und ihre Standorte werden vom Pächter im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stellen festgelegt.

Dabei sollen die Laubentypen in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen übereinstimmen bzw. ähnlich sein, z.B. hinsichtlich der Abmessungen, der Dachneigung und des vorherrschenden Materials. Möglich ist auch die Verwendung einer Systemlaube, die nach den individuellen Wünschen des einzelnen Kleingärtners abgewandelt werden kann und dennoch ein harmonisches Gesamtbild sicherstellt.

Gleiches gilt auch für den Bau von Gartenlauben in Eigenleistung, der grundsätzlich zu fördern ist. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu den Parzellengrenzen einzuhalten.

Die baurechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

## **8. Sonstige baulichen Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen**

Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen, z.B. Gerätehäuser, Fischteiche und Mauern, unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

Die temporäre Aufstellung von Planschbecken im Sommerhalbjahr mit einem maximalen Innendurchmesser von 1,80 m einer maximalen Randhöhe von 40 cm und einem maximalen Fassungsvermögen von max. 1.000 l ist zulässig. Großspielgeräte ab einer Größe von L 2,50 m x B 2,50 m x H 2,50 m, Fallhöhe maximal 1,50 m, sind auf den Parzellen nicht zulässig.

Jede bauliche Änderung an den Parzellen ist mit dem Vorstand des Pächters abzustimmen.

Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.

Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 x B 0,80 x T 0,60 m. Feuerschalen mit einem Durchmesser von mehr als 80 cm sind grundsätzlich untersagt. Rauchentwicklung ist durch die Verwendung geeigneter Brennstoffe zu vermeiden.

Gewächshäuser (inkl. Tomatenhäuser) sind nur bis zu einer Größe von 6 m<sup>2</sup> zulässig. Fundamente für Gewächshäuser sind nicht zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet.

Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Folienabdichtung) und in einem der Größe der Gartenparzelle angemessenem Umfang (maximale Gesamtgröße 8 m<sup>2</sup>, größte Tiefe 80 cm). Für die Absicherung der Biotope ist die Gartenpächterin/der Gartenpächter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen.

Die Gesamtfläche aller Hochbeete auf einer Parzelle darf 10 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Zulässige Materialien für die Hochbeete sind Holz, Metall und Kunststoff, Fundamente sind nicht zulässig. Die Höhe beträgt maximal 80 cm. Der einzuhaltende Grenzabstand zu Nachbarparzellen und Außengrenzen beträgt mindestens 50 cm.

Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 50 cm.

Der zulässige Umfang von freistehenden Rankgerüsten und nicht überdachten Pergolen wird vom Verein bestimmt.

Wasservorratsbehälter sind nur bis zu einer Größe von 2.000 l zulässig. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden. Offene Behälter sind verboten.

Einzäunungen in der Kleingartenanlage sind nur in einheitlicher Ausführung entlang der Anlagenwege und zwischen den Parzellen hinter der Blumen-, Rosen- und Staudenrabatte in einer maximalen Höhe von 80 cm statthaft. Nicht zulässig sind Sichtschutzeinrichtungen an zulässigen Einzäunungen, sofern sie nicht aus Pflanzen bestehen. Für diese gilt dann ebenfalls eine Maximalhöhe von 80 cm. Einrichtungen des Immissionsschutzes sind mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

Festinstallierte funktechnische Einrichtungen wie z.B. Antennen oder Parabolspiegel (Satellitenschüsseln) sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Gemeinschaftshäuser.

## **9. Ver- und Entsorgung**

Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Das Verbrennen von Abfällen - auch von Gartenabfällen - ist verboten. Hausmüll, Essensreste und sonstige Abfälle sind über die Restmülltonnen des örtlichen Entsorgungsunternehmens geordnet zu entsorgen.

Die Entsorgung von Gartenabfällen außerhalb der eigenen Parzelle und außerhalb der Anlage auf öffentlichen Flächen ist verboten.

Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Eine Versickerung über den Boden ist unzulässig.

Zulässig ist das Aufstellen von Bio-(Kompost-)Toiletten oder chemischen Trockentoiletten (Camping-Toiletten) in der Gartenlaube. Die anfallenden Stoffe von Kompost-Toiletten sind einem gesonderten Haufwerk unter Beimischung von viel Grünschnitt zuzuführen. Der anfallende reife Kompost (mindestens 2 Jahre alt) ist ausschließlich im Bereich von Bäumen, Sträuchern und Stauden auszubringen. Ein Ausbringen auf Gemüsebeeten ist nicht zulässig.

Die Entleerung der chemischen Trockentoilette darf nur in die öffentliche Kanalisation oder in die vom Pächter vorgesehenen Einrichtungen vorgenommen werden.

Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen auf den Vereinsheimen sind zulässig. In den Parzellen sind nur Photovoltaikanlagen bis zu einer Maximalfläche von bis zu 6 m<sup>2</sup> zulässig. Sie sind ausschließlich für Arbeitsstrom zugelassen. Sie sind vom Vorstand des Pächters zu genehmigen und ausschließlich auf oder an der Laube zu installieren. Erlaubt sind der sofortige Verbrauch und das Aufladen von Batteriespeichern oder Akkus. Ein ausreichender Versicherungsschutz ist nachzuweisen.

Photovoltaikanlagen werden bei einer Wertermittlung zum Gartenpächterwechsel nicht berücksichtigt. Übernimmt der Folge-Gartenpächter die PV-Anlage nicht, muss der bisherige Gartenpächter sie zurückbauen.

Nicht zulässig ist die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz, da dies einer unzulässigen gewerblichen Nutzung auf der Parzelle entspräche. Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Brunnenbohrungen sind seitens des Vorstands des Pächters zu genehmigen und unterliegen der Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde. Der Verpächter ist zu informieren.

Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt werden. Insbesondere dürfen die Gräben nicht verrohrt, mit Erde, Abfällen oder sonstigen Materialien verfüllt oder bepflanzt werden.

Niederschlagswasser ist zu Gießzwecken zu sammeln.

## **10. Tierhaltung**

Haus- und Kleintiere dürfen in Kleingärten nicht gehalten werden. Hunde sind innerhalb der Anlage anzuleinen. Der/die Gartenpächter:in hat zu gewährleisten, dass der Hund auf der eigenen Parzelle bleibt.

Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenzucht bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

Das Füttern von wildlebenden Katzen und Tauben ist in der gesamten Anlage grundsätzlich verboten.

## **11. Rettungswege**

Jede einzelne Parzelle ist gut sichtbar zu nummerieren.

Ein Plan der Parzellen ist an den Zufahrten gut sichtbar auszuhängen.

Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.

## **12. Fachaufsicht**

Die Fachaufsicht für alle verpachteten Kleingartenflächen obliegt dem St. Katharinen- und Weißfrauenstift als Grundstückseigentümer, hilfsweise auch dem Grünflächenamt Frankfurt am Main. Beide Institutionen sind jederzeit berechtigt, im Benehmen mit dem Vorstand des Kleingartenvereins Anlagenbegehungen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage sowie die Einhaltung der Kleingartenordnung zu überprüfen.

## **13. Sachaufsicht**

Der Pächter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten (Parzellen) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden, erhebliche Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzungen abgestellt werden sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.

Gesetzliche Bestimmungen (z.B. BKleingG) bleiben unberührt.